

## **Hinweis zur Straßenreinigungsgebührensatzung**

Mit Wirkung vom 01.01.2003 traten in der Stadt Weißenfels sowohl eine neue Straßenreinigungs- als auch eine Straßenreinigungsgebührensatzung in Kraft. Diese Satzungen wurden im Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12 vom 6. Dezember 2002 veröffentlicht und damit bekannt gegeben.

Inzwischen gab es mehrere Änderungen, die durch Satzungen zur Änderung der Straßenreinigungs- bzw. Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen wurden. Auch diese Satzungen wurden jeweils im Amtsblatt bekannt gegeben.

Diese einzelnen Satzungen und deren Änderungssatzungen bilden die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren, machen jedoch die Anwendbarkeit und das Nachlesen der Rechte und Pflichten schwierig.

Aus diesem Grund finden Sie hier eine Lesefassung, in der alle Regelungen und Satzungsänderungen bis zum 01.01.2010 eingearbeitet sind.

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Weißenfels (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)**

vom 14. November 2002

(WSF-ABl. Nr. 12/2002, S. 12), geändert durch Satzung vom 11.12.2003 (WSF-ABl. Nr. 12/2003, S.3), berichtigt am 15.01.2004 (WSF-ABl. Nr. 1/2004, S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2009 (WSF-ABl. Nr.12/2009)

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand und Stadtanteil**

- (1) Die Stadt Weißenfels führt nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentlich-rechtliche Aufgabe nach Maßgabe des § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 14. November 2002 und nach dieser Satzung durch. Als Gegenleistung für den besonderen Vorteil, der den Eigentümern der durch die gereinigten öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke dadurch zugute kommt, dass die Straßen in ihrer gesamten Länge in einem sauberen Zustand gehalten werden, werden diese nach den Bestimmungen dieser Satzung zu den Kosten der öffentlichen Straßenreinigung herangezogen.
- (2) Den Kostenanteil der Straßenreinigung, der auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen entfällt, trägt die Stadt Weißenfels. Er beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen nach dem Straßenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossenen Grundstücke.  
Eigentümer im Sinne des Satz 1 sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Wohnungseigentümer der erschlossenen Anlieger- und Hinterliegergrundstücke.  
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. Die Änderung des Gebührensschuldners ist der Stadt Weißenfels nach § 9 Abs. 2 Satz 2 mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Weißenfels entfallen, neben dem neuen Gebührensschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung (§ 4) gehört. Für die nach Satz 1 zu berücksichtigende Straßenfrontlänge werden die Frontlängen gemäß Abs. 2 und 3 bei Bruchteilen von vollen Metern unter einem halben Meter auf den nächsten vollen Meter abgerundet und über einen halben Meter auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.
- (2) Straßenfrontlänge im Sinne des Abs. 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden

Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straßen angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.

Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden, zusätzlich zu den Straßenfrontmetern nach Satz 1, auch die Straßenfrontmeter gemäß Abs. 3 Sätze 1 und 2 für den nichtanliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.

- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Weißenfels zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke) gilt als Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist abzüglich 25 vom Hundert der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält.

#### **§ 4 Reinigungsklassen**

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Umfang der öffentlichen Straßenreinigung, dem Verschmutzungsgrad und dem daraus folgenden Reinigungsbedürfnis in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| 1. Reinigungsklasse II  | - zweimalige maschinelle Reinigung pro Woche   |
| 2. Reinigungsklasse III | - einmalige maschinelle Reinigung pro Woche  |
| 3. Reinigungsklasse IV  | - dreimalige maschinelle Reinigung pro Woche in Fußgängerzonen   |
| 4. Reinigungsklasse V   | - viermalige und dreimalige maschinelle Reinigung pro Woche nach dem festgelegten Reinigungsumfang in der Anlage zur Satzung |

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in der:

1. Reinigungsklasse II: 3,22 Euro
2. Reinigungsklasse III: 1,61 Euro
3. Reinigungsklasse IV: 9,66 Euro
4. Reinigungsklasse V: 14,49 Euro

#### **§ 6 Gebührenermäßigung für Kleingartengrundstücke**

Die Straßenreinigungsgebühr für Kleingartengrundstücke wird auf 75 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt. Die Kosten der Ermäßigung trägt die Stadt Weißenfels.

Kleingartengrundstücke im Sinne von Satz 1 sind straßenreinigungsgebührenpflichtige Grundstücke, die kleingärtnerisch genutzt werden und für die ein dauerndes Wohnen rechtlich nicht zulässig ist.

**§ 7****Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung. Erfolgt die Inanspruchnahme nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

**§ 8****Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

**§ 9****Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die öffentliche Straßenreinigung an einer Straße aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als vier Wochen, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Wird die öffentliche Straßenreinigung vorübergehend länger als einen Monat eingestellt, wird die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats unterbrochen. Für den Wiederbeginn der Gebührenpflicht gilt § 7 Satz 2 zum Entstehen der Gebührenpflicht entsprechend.  
Wird die öffentliche Straßenreinigung in der Weise eingeschränkt, dass sie länger als einen Monat an weniger als der Hälfte der Länge einer Straße erbracht wird, so mindert sich die Straßenreinigungsgebühr für diesen Zeitraum auf 25 vom Hundert der vollen Gebühr. Für Beginn und Ende dieses Zeitraumes gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Weitergehende Ansprüche, als die in Abs. 2 genannten, bestehen bei vorübergehender Einschränkung oder Einstellung der öffentlichen Straßenreinigung im Hinblick auf die Höhe der Gebührenschuld nicht.

**§ 10****Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Weißenfels innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

## **§ 11**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, § 225, 226, 227 Abs. 1, § 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Anlage

Straßenverzeichnis gemäß § 4

Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Straßenverzeichnis gemäß § 3 Absatz 1 und § 4

**Reinigungsstufe II**

Es erfolgt die Reinigung

*der Fahrbahn einschließlich der Radwege und Standspuren*

*der Straßenrinnen*

*der Überwege*

*der Einflussöffnungen der Straßenkanäle*

soweit diese Straßenbestandteile tatsächlich vorhanden sind.

Am Kloster

Beuditzstraße von Friedrichsstraße bis Max-Lingner-Straße

Dammstraße

Friedensstraße

Friedrichsstraße

Georgenbergstraße von Nikolaistraße bis Kreuzung Große Burgstraße/

Zeitler Straße

Große Burgstraße

Jüdenstraße von Saalstraße bis Friedrichsstraße

Klosterstraße

Langendorfer Straße

Leipziger Straße

Marienstraße

Markwerbener Straße

Merseburger Straße

Moritz-Hill-Straße

Naumburger Straße

Nikolaistraße von Friedrichsstraße bis Saalstraße

Niemöllerplatz

Promenade

Saalstraße

Selauer Straße

Tagwerbener Straße

Zeitler Straße

**Reinigungsstufe III**

Es erfolgt die Reinigung

*der Fahrbahn einschließlich der Radwege und Standspuren*

*der Straßenrinnen*

*der Überwege*

*der Einflussöffnungen der Straßenkanäle*

soweit diese Straßenbestandteile tatsächlich vorhanden sind.

**Albert-Lortzing-Straße**

Albert-Schweitzer-Straße

Alfred-Junge-Straße

Am Krug

Am Küchengarten

Am Kugelberg  
 Am Schlachthof  
 Am Stadtpark befahrbarer Weg zwischen Nikolai- u. Friedensstraße  
 Am Storchennest zwischen J.-R.-Becher-Straße und Kirschweg

An der Pforte

### **Bachstraße**

Beethovenstraße  
 Bei Beuditz ( befestigter Weg bis Bootshaus)  
 Beuditzstraße von Max-Lingner-Straße bis Eisenbahntunnel

Brahmsweg

Brauhausgasse

Brunnengasse (Asphalt)

Burgwerbener Straße

### **Caroline-Neuber-Straße**

### **Damaschkestraße**

Dr.-Benjamin-Halevi-Straße

### **Erdmann-Neumeister-Straße**

Erfurter Straße

Erich-Weinert-Straße

Ernst-Hentschel-Straße

Ernst-Klette-Straße

### **Feldstraße**

Ferberstraße

Fichtestraße

Fischgasse

Franckestraße

Francoisstraße

Freiherr-vom-Stein-Straße

Fritz-Gerasch-Weg

Fritz-Schellbach-Straße

Fröbelstraße von Fichtestraße bis Gabelsbergerstraße

### **Gabelsbergerstraße**

Goethestraße

Große Deichstraße

Große Kalandstraße

Gustav-Adolf-Straße

Gustav-Freytag-Straße

Gutenbergstraße

### **Händelstraße**

Hanns-Eisler-Straße von J.-R.-Becher-Straße bis Max-Lingner-Straße

Hardenbergstraße von Zeitzer Straße bis Seumestraße

Harnischstraße

Haydnstraße

Heinickestraße

Heinrich-Hertz-Straße

Heinrich-Schütz-Straße

Herderstraße

Herrmannsgarten

Heuweg

Hirsemanstraße

Hochheimweg

Holländerstraße

Hospitalstraße

Hugo-Wolf-Straße

### **Im Krug**

### **Johann-Beer-Straße**

Johannes-R.-Becher-Straße  
 Johann-Reis-Straße  
 John-Schehr-Weg  
**Karl-Hoyer-Straße**  
 Karl-Liebknecht-Straße  
 Katharinenstraße  
 Käthe-Kollwitz-Straße  
 Kirchgasse  
 Kirschweg  
 Kleine Deichstraße  
 Kleine Kalandstraße  
 Körnerstraße  
 Kornwestheimer Ring  
 Kubastraße  
 Kükenthalstraße  
 Lassalleweg  
 Leninstraße /OT Boraus  
 Leopold-Kell-Straße  
 Lessingstraße  
 Lilo-Herrmann-Weg  
 Lisztstraße  
 Luise-Brachmann-Straße von Käthe-Kollwitz-Straße bis Zeitzer Straße  
 Lutherplatz  
 Lutherstraße  
**Marie-Curie-Straße**  
 Markt  
 Marktgasse  
 Max-Lingner-Straße  
 Max-Planck-Straße  
 Mozartstraße  
 Müllnerstraße  
**Neue Straße**  
 Neumarkt  
 Nikolaus-Otto-Straße  
 Nordstraße  
 Novalisstraße  
**Otto-Schlag-Straße** von Seumestraße bis Damaschkestraße  
**Pestalozzistraße komplett**  
**Richard-Wagner-Straße**  
 Röntgenweg  
 Rosalskyweg  
 Rosa-Luxemburg-Straße  
 Roßbacher Straße  
 Rudolf-Diesel-Straße  
 Rudolf-Götze-Straße  
**Schillerstraße**  
 Schlachthofstraße  
 Schuhgasse  
 Schulstraße  
 Schützenstraße bis Gabelsbergerstraße  
 Seumestraße  
 Südring  
**Thomas-Müntzer-Straße**  
 Tiefweiden / OT Boraus  
**Umlandstraße**  
**Waltherstraße**

Weg nach der Marienmühle  
Weinbergstraße  
Weißensefelder Straße / OT Boraus  
Wielandstraße  
**Zimmerstraße** von Leopold-Kell-Straße bis Große Deichstraße  
Zimmerstraße von Leopold-Kell-Straße bis Beuditzstraße  
Zorbauer Weg / OT Boraus

#### **Reinigungsstufe IV**

Es erfolgt die Reinigung  
*der Verkehrsfläche der Fußgängerzone bis auf die Gehwege  
gem. §2 Abs. 3 Satz 2 Straßenreinigungssatzung  
der Schlitzeinläufe und  
der Einflussöffnungen der Straßenkanäle*

An der Kirche  
Nikolaistraße (Fußgängerzone)

#### **Reinigungsstufe V - Judenstraße (Fußgängerzone)**

*Es erfolgt die Reinigung  
der Verkehrsfläche der Fußgängerzone bis auf die Gehwege  
gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 Straßenreinigungssatzung und zwar*

- *zwischen den beidseitigen Entwässerungsrinnen viermal pro Woche und*
- *jenseits der Entwässerungsrinnen dreimal pro Woche.*

*Ferner erfolgt die Reinigung der Schlitzeinläufe und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle.*